



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Richtlinie Sprachförderung gemäß der  
Vereinbarung nach Art. 15a B-VG  
über die Elementarpädagogik

# Richtlinie

## Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15. August 2021*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der gegenständlichen Förderrichtlinie ist die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) in Bezug auf die Sprachförderung.

Weiters sollen die sprachförderlichen Kompetenzen des Personals zur Umsetzung einer ganzheitlichen, alltagsintegrierten Sprachförderung im Kindergarten gestärkt werden.

### § 2 Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung.

### § 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/Fördernehmerinnen können sein:

Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen.

### § 4 Begriffsbestimmungen

1. Multiplikator/in: pädagogische Fachkraft der jeweiligen Einrichtung, die die Umsetzung der Sprachförderung in der Einrichtung forciert und die Netzwerktreffen besucht.
2. Netzwerktreffen: Veranstaltung für Multiplikator/innen in der jeweiligen Region, die zur Vertiefung von Fachwissen und zum Austausch im Bereich der Sprachförderung dient.
3. Sprachliche Vielfalt: ist jene Situation, die sich aus der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf und/oder nicht deutscher Erstsprache in der Kinderbetreuungsgruppe ergibt.

## § 5 Art der Förderung

Es können nachstehende Maßnahmen gefördert werden:

1. Einsatz von Multiplikator/innen,
2. Teilnahme der Multiplikator/innen an Netzwerktreffen,
3. Einsatz von zusätzlichen Personalstunden bei sprachlicher Vielfalt,
4. Inanspruchnahme der Teamberatung in Bezug auf sprachförderliche Kompetenz durch eine vom Land Tirol zur Verfügung gestellte fachliche Beratung.

## § 6 Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Förderungen nach dieser Richtlinie sind nur möglich, wenn
  - a) die Einrichtung über eine/r Multiplikator/in verfügt,
  - b) der BESK (DaZ) Kompakt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und des § 5a TKKG verwendet wird und eine rechtzeitige Übermittlung der erfassten Daten an das Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt, und
  - c) die verpflichtenden Maßnahmen des Leitfadens zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (im Folgenden: Leitfaden), welcher auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen ist, eingehalten werden.
2. Eine Förderung von Netzwerktreffen ist dann möglich, wenn die/der Multiplikator/in daran teilnimmt.
3. Eine Förderung von Multiplikator/innen ist dann möglich, wenn sie ihr Fachwissen betreffend Sprachförderung in der Einrichtung weitergeben.
4. Die Förderung von Personalkosten für zusätzliche Stunden ist dann möglich, wenn 40 % der Kinder einen Sprachförderbedarf gemäß dem BESK (DaZ) Kompakt und/oder eine nichtdeutsche Erstsprache aufweisen.

## § 7 Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- und Mehrfachzuschuss gewährt.

Maßnahme	(EUR)	Einheit
Einsatz von Multiplikator/innen	100	pro Monat pro Einrichtung
Teilnahme der Multiplikator/innen an Netzwerktreffen	90	pro Netzwerktreffen pro Einrichtung (maximal vier Netzwerktreffen)
Einsatz von zusätzlichen Personalstunden bei sprachlicher Vielfalt	19,62	pro Wochenstunde gemäß Leitfaden
Inanspruchnahme der Teamberatung in Bezug auf sprachförderliche Kompetenz durch eine vom Land Tirol zur Verfügung gestellte fachliche Beratung	170	pro Einrichtung gemäß Leitfaden

## § 8 Verfahrensbestimmungen

### 1. Anträge:

Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung pro Kindergartenjahr im Sinne des § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie Elementarbildung einzubringen.

### 2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Beiblatt, auf der Homepage des Landes ersichtlich,
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- c) aktuelle Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister bei Vereinen, die erstmalig einen Förderantrag stellen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### 3. Förderentscheidung:

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

### 4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
  - aa) Fördernehmer/innen und Fördergeber,
  - bb) Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
  - cc) Auszahlungsmodalitäten,
  - dd) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
  - ee) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
  - ff) Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt

zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

## 5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- b) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsunterlagen und Arbeitsdokumentation. Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.
- d) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.

## § 9 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 10 Übergangsbestimmung

Förderanträge für das Kindergartenjahr 2020/21 werden nach der Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik vom 9. Juli 2019 abgewickelt.

Förderanträge für das Kindergartenjahr 2021/22 werden nach dieser Richtlinie abgewickelt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2021 in Kraft und gilt bis 31.08.2022.